

Frauenfeld, 05. Juli 2012

Entscheid Nr. 58

0148/2012/DBU/ARP

Politische Gemeinde Weinfelden

- Aufhebung Baulinien Allenbergweg / Haustrasse / Schnellerstrasse
- Baulinienplan Nr. 89a "Allenbergweg", Parzellen Nr. 2948 und 3752

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Weinfelden am 17. April 2012 beschlossene Aufhebung der Baulinien Allenbergweg / Haustrasse / Schnellerstrasse (QP Nr. 14 Allenberg (RRB-Nr. 2253 vom 3.8.1954) und QP Nr. 14B Allenberg (RRB-Nr.962 vom 27.4.1971)) wird genehmigt.
2. Der vom Gemeinderat Weinfelden am 17. April 2012 beschlossene Baulinienplan Nr. 89a „Allenbergweg“, Parzellen Nr. 2948 und 3752 (QP Nr. 14 Allenberg (RRB-Nr. 2253 vom 3.8.1954)) wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, Rathausstrasse 2, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei Aufhebungen Baulinien Allenbergweg / Haustrasse / Schnellerstrasse und drei Baulinienplänen Nr. 89a „Allenbergweg“, Parzellen Nr. 2948 und 3752, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einer Aufhebung Baulinien Allenbergweg / Haustrasse / Schnellerstrasse und einem Baulinienplan Nr. 89a „Allenbergweg“, Parzellen Nr. 2948 und 3752, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 31. Mai 2010 ersucht der Gemeinderat Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlagen keine Rekurse hängig.

Gemäss Planungsbericht bestehen im Gebiet Allenberg seit 1954 Baulinien. Die Baulinien Allenbergweg / Haustrasse / Schnellerstrasse (QP Nr. 14 Allenberg (RRB-Nr. 2253 vom 3.8.1954) und QP Nr. 14B Allenberg (RRB-Nr.962 vom 27.4.1971)) dienen in ers-



2/2

ter Linie der Strassenraumerschliessung für spätere Erschliessungsvorhaben. Da sich die Erschliessungsabsichten, wie auch die Rahmenbedingungen seither geändert haben, besteht heute kein Bedarf mehr für die obgenannten Baulinien. Die im Begleitschreiben vom 31. Mai 2012 gemachten Beweggründe für die Aufhebung der Baulinien sind nachvollziehbar. Es liegen keine übergeordneten Interessen vor, welche gegen eine Aufhebung der Baulinien Allenbergweg / Haustrasse / Schnellerstrasse sprechen.

Nachteilig betroffen von der Aufhebung der Baulinien Allenbergweg / Haustrasse / Schnellerstrasse wird jedoch die Parzelle Nr. 2948, da mit der Aufhebung der vorgenannten Baulinien der ordentliche Waldabstand von 30 m zum Tragen kommt. Um die Bebaubarkeit der Parzelle im bisherigen Rahmen gewährleisten zu können und um einen sinnvollen Anschluss an die bestehenden Baulinienfestlegungen zu finden, wird der Baulinienplan Nr. 89a „Allenbergweg“ im Bereich der Parzellen Nr. 2948 und 3752 (QP Nr. 14 Allenberg (RRB-Nr. 2253 vom 3.8.1954)) geringfügig geändert. Die in diesem Zusammenhang neu ausgeschiedenen Baulinien auf Parzelle Nr. 3752 weisen, gegenüber den vorerwähnten aufzuhebenden Baulinien, einen unveränderten Abstand zum Wald auf. Für Hauptbauten wurde eine Baulinie von 15 m und für Klein- und Anbauten eine Baulinie von 10 m ausgeschieden. Im Rahmen der verwaltungsinternen Zirkulation hat das Forstamt keine Einwände gegen diese Vorlage angemeldet.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Aufhebung der Baulinien Allenbergweg / Haustrasse / Schnellerstrasse sowie der Baulinienplan Nr. 89a „Allenbergweg“, Parzellen Nr. 2948 und 3752 die Anforderungen von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) erfüllen und genehmigt werden können.

Departement für Bau und Umwelt

Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 5. Juli 2012 -